

**Amtliche Bekanntmachung
vom 01. Juni 2021**

**Allgemeinverfügung
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

vom 01. Juni 2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 4 und 17, Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Absatz 6 und 6b Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) in der derzeit gültigen Fassung, § 22 Abs. 1 und 2 der Corona-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, § 107 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung zur Anbieterspflicht der Luca App und dem Konsum von Alkohol

I. Hinweis

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 24 und 26 CoronaVO bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

II. Besondere Maßnahmen

1. Betreiberinnen und Betreiber des Gastgewerbes, welche nach der Corona-Verordnung eine Datenverarbeitung nach § 7 CoronaVO durchführen müssen, haben unter anderem die Möglichkeit zur Verwendung der Luca App durch die Kundschaft anzubieten. Dies gilt auch für Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte und Märkte im Sinne der §§ 66 und 68 GewO, außer die in § 16 Abs. 2 CoronaVO genannten Betriebe, auch wenn die CoronaVO eine Datenverarbeitung im Falle des § 21 Abs. 5 Nr. 2 CoronaVO nicht mehr vorschreibt.
2. Als öffentliche Plätze nach § 22 Abs. 2 CoronaVO, auf denen der Konsum von Alkohol verboten ist, wird der aus dem anliegenden Lageplan hervorgehende Bereich festgelegt. Dies gilt nicht für die mit der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe abgestimmten Außenbewirtschaftungsflächen der Gaststätten. Das Verbot des Konsums von Alkohol gilt täglich in der Zeit ab 22 Uhr bis 4 Uhr.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die Regelungen dieser Verfügung gelten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag und enden mit Ablauf des 04.07.2021. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verfügung sowie die Anordnung weitergehender Maßnahmen bleiben vorbehalten.
5. Die Allgemeinverfügung der Universitätsstadt Tübingen vom 25. Mai 2021, welche am 25. Mai 2021 öffentlich bekanntgegeben wurde, wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 01. Juni 2021 aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen erhoben werden.

Tübingen, den 01. Juni 2021

Boris Palmer
Oberbürgermeister

HINWEISE:

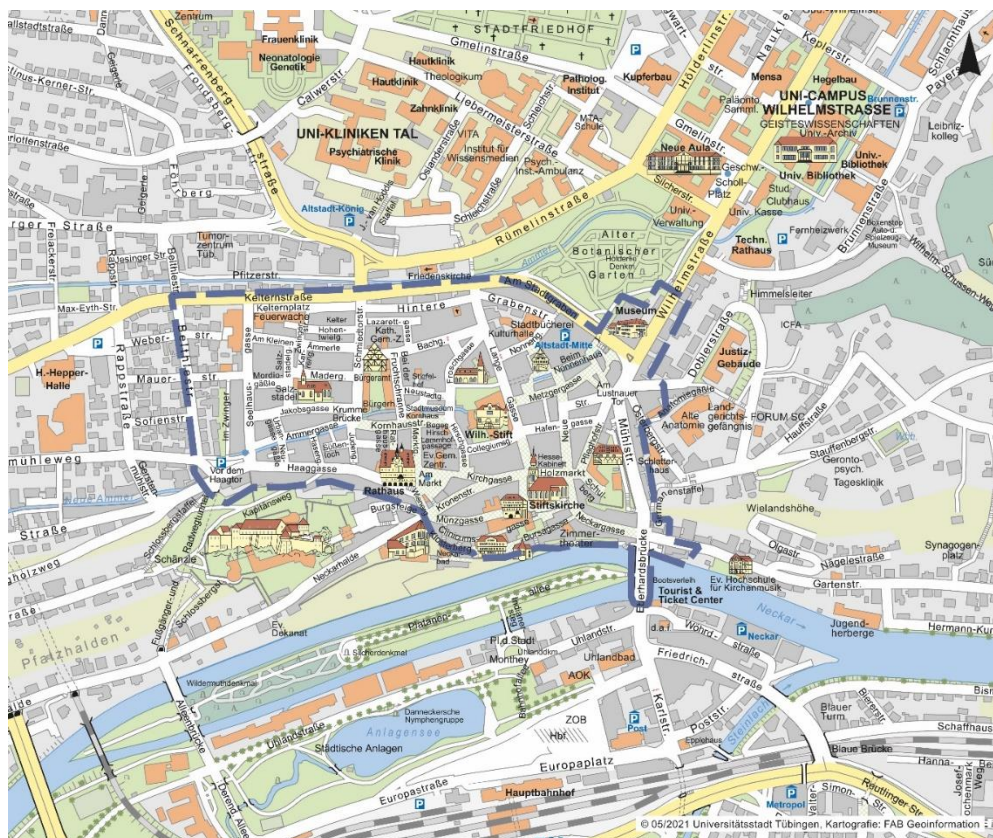
Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Tat kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, weshalb ein Verstoß gegen die Ziffer 1 bußgeldbewährt ist.

Lageplan:



Begründung:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das erstmals im Dezember 2019 beim Menschen nachgewiesen wurde und durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter/eine Infizierte selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen.

Daher gelten in Deutschland und Baden-Württemberg seit ca. März/April 2020 unterschiedliche Regelungen bezüglich Hygienevorgaben, Kontaktbeschränkungen usw., welche seit dem 13.05.2021 in Anpassung an die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gelockert werden. Eine feste Säule der Öffnung ist die sog. Kontaktnachverfolgung.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28 a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ausweislich des Lageberichts des RKI vom 01.06.2021 stuft das RKI aufgrund des relativen Rückgangs von Fallzahlen und Hospitalisierungen, aber auch des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten, sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein.

Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt in Baden-Württemberg laut Lagebericht Covid19 des Landesgesundheitsamts vom 01.06.2021 bei 45,1 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Der Lagebericht führt weiter aus, dass es nach starkem Anstieg der übermittelten Neuinfektionen seit Mitte Februar zu einer Abflachung des Infektionsgeschehens seit Mitte April kam. Im Landkreis Tübingen liegt die 7-Tages-Inzident momentan bei 40,2 und damit leicht unter dem Landesdurchschnitt.

II.

1.

Nach § 1 Abs. 6 IfSGZuVO sind die Ortspolizeibehörden für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig. Da die Sieben-Tages-Inzidenz gemäß der Inzidenztabelle des RKI (www.rki.de/covid-19-inzidenzen) seit dem 26.5.2021 ununterbrochen bei weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt, ergibt sich keine Zuständigkeitsübertragung auf das Gesundheitsamt des Landkreises nach § 1 Abs. 6a IfSGZuVO. Nach § 107 Abs. 4 PolG sind Ortspolizeibehörden die Gemeinden. Folglich ist die Universitätsstadt Tübingen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 IfSG. Diese Norm verpflichtet die Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener bzw. eine Verstorbene krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Diese Voraussetzungen liegen angesichts der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie vor.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bekämpfungsmaßnahmen ist der Behörde ein Auswahlermessen eingeräumt. Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Absatz 1 IfSG wird durch die Regelbeispiele des § 28a Absatz 1 IfSG ergänzt und konkretisiert.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i. S. von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Infektion mit SARS-CoV-2 hat sich im Stadtgebiet von Tübingen sowie dem Land-Baden-Württemberg verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg durch Tröpfchen und die Tatsache, dass auch asymptomatische Virusträger infektiös sind, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Insbesondere bei der Verbreitung von stark ansteckenden Virusvarianten aus Großbritannien, Südafrika und Brasilien würde die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems steigen. Das gesamte Infektionsgeschehen im Bundesland ist diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit in der Stadt und in der Bevölkerung verteilt.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung dienen dem Infektionsschutz, insbesondere einer Verlangsamung der Virusausbreitung. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen exponentiell und die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen sinkt. Die Allgemeinverfügung hat den Zweck, die Ausbreitungsdynamik trotz der Öffnungen und der sinkenden Inzidenzzahlen noch weiter zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen, die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung (auch im Lichte einer etwaigen Koinzidenz von schweren COVID-19 und Influenza-Erkrankungen) sicherzustellen.

Wie sich dem Wortlaut des § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Tübingen folgt dieser Vorgabe. Dem Erlass dieser Allgemeinverfügung ist eine ausführliche Analyse des Infektionsgeschehens vorausgegangen.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Landkreis Tübingen liegt die 7-Tages-Inzident momentan bei 40,2.

zu Ziffer 1: Anbietungspflicht der luca App

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 17 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr, und die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können, sein.

Die Pflicht zur Datenverarbeitung wird für Betreiberinnen und Betreiber des Gastgewerbes in § 21 Abs. 8 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 14 oder § 21 Abs. 2 Nr. 10 sowie § 7 CoronaVO festgelegt. Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte und Märkte im Sinne der §§ 66 und 68 GewO müssen im Falle des § 21 Abs. 5 Nr. 2 CoronaVO keine Kontakte nachverfolgen. In Tübingen hat es sich vor

allem bei Einzelhandelsbetrieben und Ladengeschäften (außer die in § 16 Abs. 2 CoronaVO genannten Betriebe) bereits etabliert, die luca App anzubieten. Diese Gangart soll durch diese Verfügung aufgrund deren Sinnhaftigkeit beibehalten werden.

Nach § 7 Abs. 3 CoronaVO ist auch eine elektronische Form der Datenverarbeitung zulässig. Hierfür wurde u.a. die luca app entwickelt, welche direkt an die Gesundheitsämter angeschlossen ist. Die Lösung ist ideal und sehr schnell, da die Kontaktdaten direkt an das Gesundheitsamt und die Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Es können sodann sowohl die einzelnen Personen reagieren und daneben kann das Gesundheitsamt sofort mit den Ermittlungen zur Kontaktnähe beginnen. Die Anwendung der App ist einfach. Ein weiterer Vorteil einer einheitlichen Nutzung im Vergleich zu anderen Apps ist, dass die Kundschaft sich so richtig verhält und Routine entwickelt. Gerade im Hinblick auf eine analoge Lösung wird der Datenschutz hier in vollem Umfang gewahrt und die rechtlichen Regelungen zur Datenerhebung werden eingehalten.

Seitdem der Öffnungsschritt 1 in Tübingen gilt, kann beobachtet werden, dass einzelne Händlerinnen und Händler andere Lösungen der elektronischen Datenerfassung als die luca App einführen. Hierbei handelt es sich in Tübingen um eine Minderheit. Die meisten Ladengeschäfte nutzen die luca App. Aus den o.a. Vorteilen hat die Stadt Tübingen beschlossen, eine Anbotungspflicht für die luca App für die genannten Betriebe anzuordnen.

Die angeordnete Anbotungspflicht ist verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist die Pflicht zum Anbieten der luca App, da sie das Ziel der schnellen und effizienten Kontaktnachverfolgung und letztendlich der Gesundheitsschutz der Bevölkerung fördert. Sie ist auch erforderlich, da es keine mildere, gleich geeignete Maßnahme gibt. Insbesondere die Verwendung anderer Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung (z.B. analog oder mit anderen Apps) sind weniger zuverlässig. Die luca App ist die einzige an die Gesundheitsämter angeschlossene App und sie wird von einer Vielzahl an Geschäften und Nutzerinnen und Nutzern verwendet. Darüber hinaus ist die Anbotungspflicht auch für Ladengeschäfte, Einzelhandelsbetriebe und Märkte (mit Ausnahme der Betriebe des täglichen Bedarfs) erforderlich, da die Bevölkerung auch bei einer geringeren Inzidenz die Möglichkeit haben soll, die Daten anzugeben und im Falle einer positiven Testung einer anderen Person gewarnt zu werden. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen. Die Anordnung ist auch angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen der betroffenen Personen stehen. Nachteile durch die Maßnahme haben lediglich die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, welche die luca App anbieten müssen. Es handelt sich hierbei jedoch um einen geringen Eingriff in deren Grundrechte (Berufsfreiheit, Allgemeine Handlungsfreiheit), da zum Anbieten der App lediglich ein QR-Code im Schaufenster aufgehängt werden muss. Dem gegenüber steht der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, welcher durch eine schnelle Kontaktnachverfolgung verbessert wird.

zu Ziffer 2: Alkoholkonsumverbot

Ein Verbot der Alkoholabgabe ist im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG enthalten. Weiter ist gemäß § 22 Abs. 2 CoronaVO der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen verboten.

Nachdem am vergangenen Wochenende zum ersten Mal während der nun bestehenden Öffnungsstrategie das Wetter schön war, gab es in der Tübinger Innenstadt (hier vor allem auf dem Holzmarkt) große Menschenansammlungen. Dabei war das Phänomen zu beobachten, dass Personen nach der Schließung der Außengastronomie Alkohol (auch to go in den Gaststätten) erworben haben und dann auf den Holzmarkt gezogen sind. Dabei spielte auch die Attraktivität der Stadt Tübingen nach außen eine Rolle, da sich viele auswärtige Personen in Tübingen aufhielten.

Auf dem Holzmarkt sammelten sich folglich sowohl am Freitag als auch am Samstag ca. 500 Personen an, welche vor allem zu später Stunde keinerlei Abstands- und Hygieneregeln einhielten. Als die Polizei versuchte, die Menge darauf aufmerksam zu machen, stieg das Aggressionspotential rasant an. So wurden Straftaten gegenüber der Polizei angekündigt und es flog eine Bierflasche in Richtung der Kommunalen Ordnungsdienstes.

Auch am kommenden langen Wochenende und darüber hinaus ist mit solchen Szenen zu rechnen. Die Öffnungsschritte führen dazu, dass die Bevölkerung ihrem Drang nach draußen zu gehen und Party zu machen, nachkommt. Dieser Drang ist im Rahmen der Allgemeinen Handlungsfreiheit grundgesetzlich abgedeckt. Die engen Gassen und Plätze der Tübinger Altstadt sind hierbei jedoch problematisch, da die Abstände ab einer gewissen Anzahl von Personen nicht eingehalten werden können und auch die Aggressivität mit zunehmender Alkoholisierung steigt, was zu einer mangelnden Belehrbarkeit der Personen führt.

Um Verdrängungseffekte in die schmalen Gassen und Plätze der Altstadt zu vermeiden, gilt das Alkoholkonsumverbot für den Großteil der Tübinger Altstadt. Nicht vom Alkoholkonsumverbot erfasst, sind jedoch Grünanlagen wie der Alte Botanische Garten, der Anlagenpark, die Platanenallee und der Österberg. Diese sollen den Personen als Fläche zum Rausgehen und Feiern dienen. Es handelt sich dabei um weitläufige Flächen, in denen die Abstände besser gehalten werden können. Die Weitläufigkeit führt auch zu einem niedrigeren Aggressionspotential gegenüber der Polizei im Rahmen deren Eingriffstätigkeiten (z.B. Kontrolle des Abstands oder der Kontaktbeschränkungen).

Das Alkoholkonsumverbot beruht auch auf der Erfahrung, dass mit steigendem Alkoholkonsum die Bereitschaft sinkt, die erforderlichen Hygieneregeln und die weiteren Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu halten. Das Infektionsrisiko, das hierdurch für andere Personen entsteht, die sich aus triftigen Gründen im öffentlichen Raum bewegen, soll minimiert werden.

Das Alkoholverbot ist auf die Zeit zwischen 22 und 4 Uhr begrenzt. Gerade in der Dämmerungszeit und nach der Schließung der Außengastronomie nimmt die Enthemmung aufgrund von Alkohol zu. Daher wurde 22 Uhr als Startzeit der Maßnahme gewählt. Da die Außenbewirtschaftung der Gastronomie am Wochenende bis 24 Uhr möglich ist und dann ein Puffer von 4 Stunden zur Heimkehr der Gäste eingeplant wurde, endet das Verbot um 4 Uhr. Dabei ist auch der Trend zu einem sehr späten Aufbrechen zum Feiern berücksichtigt und verlängert diese Pufferzeit entsprechend.

Diese Maßnahme wird durch den Kommunalen Ordnungsdienst sowie den Polizeivollzugsdienst verstärkt überwacht und kontrolliert, sodass die Regelungen dieser Verfügung bei Bedarf angepasst werden können.

Das Alkoholverbot ist verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen. Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit die sich aus der Corona Verordnung angeordneten Beschränkungen in Bezug auf Alkoholkonsum nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 weiterhin zu verhindern. Angesichts der zeitlichen Beschränkung des Verbots und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, den Konsum fortzuführen, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit das Scheitern des Öffnungskonzepts der Landesregierung zu verhindern. An dieser Stelle wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Alkoholausschank nicht verboten wurde. Damit wird weiterhin die Möglichkeit geschaffen sich nach Schließung der (Außen-)Gastronomie ein alkoholisches Getränk to go zu kaufen und sich in den nahe der Altstadt gelegenen Grünanlagen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen zu treffen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

zu Ziffer 3: Androhung des unmittelbaren Zwangs

Rechtsgrundlage für die Androhung unmittelbaren Zwangs sind die §§ 2 Nr. 2, 18, 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1, 2, 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Die Anordnungen der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, so dass die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 LVwVG für die Vollstreckung vorliegen.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber Personen, welche dem vorgeschriebenen Alkoholkonsumverbot nicht nachkommen, vorgehen zu können. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit muss ohne Zeitverzug sofort effektiv eingeschritten werden. Mildere, gleich geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung sind nicht gegeben. Insbesondere ist ein Zwangsgeld hier untunlich (vgl. § 26 Abs. 2 LVwVG).

zu Ziffer 4: Gültigkeit der Verfügung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Alle Maßnahmen treten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 04.07.2021 und damit ca. ein Monat befristet. Damit sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen und die damit verbundenen Grundrechtseinschränkungen auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt (vgl. § 28a Abs. 5 IfSG).

zu Ziffer 5: Aufhebung der Verfügung vom 25.05.2021

Die Allgemeinverfügung der Universitätsstadt Tübingen vom 25. Mai 2021 wird durch diese Allgemeinverfügung abgelöst bzw. ergänzt und ist daher aufzuheben.